



1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen durch Beschluss vom 11.07.2024 die Geschäftsordnung vom 14.12.2023 wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 39

Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) Stadtverordnete, die Mitglieder eines Ausschusses sind, sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Stadtverordneten oder eine Stadtverordnete mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

Langen, 12.07.2024

Stephan Reinhold
Stadtverordnetenvorsteher